

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Für sämtliche Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich unsere nachstehenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Regelungen abweichende Bedingungen des Käufers werden nicht anerkannt.
2. Unsere Warenverkäufe erfolgen, sofern nicht anders vereinbart, frei Haus.
3. Der Käufer hat uns gegenüber dafür einzustehen, dass von dem Zeitpunkt an, in dem die Ware von uns zur Verfügung gestellt wurde, sämtliche mit der Ware zusammenhängenden Zeit-, Transport-, Steuer- und sonstigen verwaltungsbehördlichen Vorschriften erfüllt werden, soweit die Erfüllung solcher Vorschriften zu seinen Pflichten gehört. Bei Nichterfüllung hat uns der Käufer, ungeachtet eines Verschuldens seinerseits, von allen hieraus entstehenden Verpflichtungen freizuhalten.
4. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und bis zur Befriedigung sämtlicher aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer entstehender gegenwärtiger und zukünftiger Forderungen in unserem Eigentum. Dieser Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf den anerkannten Saldo, soweit wir Forderungen gegenüber dem Käufer in laufenden Rechnungen (Kontokorrent) buchen.
 - a) Der Käufer ist berechtigt, die Ware im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zu verarbeiten. Soweit durch die Verarbeitung das Eigentum an der Ware untergeht, überträgt uns der Käufer schon jetzt zur Sicherung unserer Ansprüche aus dem Eigentumsvorbehalt das Eigentum an dem durch die Verarbeitung entstehenden Gegenstand ggf. anteilig – unter Ausschluss des Miteigentumserwerbes des Abnehmers – mit anderen Lieferanten, deren Eigentumsvorbehalt sich ebenfalls auf die verarbeiteten Waren erstreckt. Bei Verarbeitung wird weiter die sich aus der Verarbeitung ergebende Forderung an uns abgetreten, ggf. anteilig mit anderen Lieferanten, mit denen gleichartige Regelungen bestehen.
 - b) Der Käufer ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen, ist der Käufer nicht befugt. Wir können die Berechtigung zur Weiterveräußerung widerrufen und die gelieferte Ware zurücknehmen, wenn der Käufer sich vertragswidrig verhält, insbesondere in Zahlungsverzug gerät oder seine Zahlungen einstellt, über sein Vermögen das gerichtliche Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet wird bzw. wenn der Käufer die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgeben muss. In der Zurücknahme der gelieferten Ware liegt kein Rücktritt vom Vertrag, sofern wir Anderweitiges nicht ausdrücklich schriftlich erklärt haben.
 - c) Vorsorglich tritt uns der Käufer seine sämtlichen Ansprüche aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware hiermit ab. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht von uns gelieferten Waren, veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Veräußerung nur in Höhe des Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Wir nehmen diese Abtretung an.

Der Käufer ist weiterhin ermächtigt und verpflichtet, die Einziehung dieser Forderungen vorzunehmen, ohne dass hierdurch unsere Befugnis zur Einziehung berührt wird. Wir verpflichten uns jedoch, von der Forderungseinziehung solange abzusehen, als der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Der Käufer ist verpflichtet, uns auf Verlangen seine jeweiligen Abnehmer aus der Weiterveräußerung zu benennen und alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen.
 - d) Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, dann sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
 - e) Unsere Eigentumsvorbehaltsrechte gelten bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die wir im Interesse des Käufers eingegangen sind (Scheck-/Wechsel-Zahlung).
5. Unsere Rechnungen sind, soweit nicht anders vereinbart, sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig. Zur Aufrechnung mit etwaigen Gegenansprüchen ist der Käufer nur berechtigt, wenn diese rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.
6. Ansprüche gegen uns wegen Qualitätsmängeln, Quantitätsabweichungen oder wegen Falschlieferungen der verkauften Ware sind ausgeschlossen, sofern derartige Fehler nicht vor Übernahme der Ware durch die mit dem Transport beauftragte Person bzw., soweit die Fehler zu dem Zeitpunkt bei sachgemäßer Prüfung nicht feststellbar sind, unverzüglich nach deren Feststellbarkeit spezifiziert schriftlich gerügt wurden. Wird bezüglich der Rüge nicht sofort eine gütliche Regelung erreicht, hat der Käufer schnellstmöglich durch einen mit uns abgestimmten Sachverständigen eine Begutachtung der Ware zu veranlassen, bei der uns bzw. einem Vertreter von uns Gelegenheit zur Teilnahme einzuräumen ist. Die Kosten der Sachverständigenbegutachtung sind bei einer ungerechtfertigten Rüge vom Käufer zu tragen.

Bei gerechtfertigter Rüge ist der Käufer, anstelle der Minderung, die eine erhebliche Minderung des Wertes oder der vertragsgemäßen Verwendung der Ware voraussetzt, zur Wandlung nur berechtigt, sofern der Fehler einen unter Berücksichtigung der Beschaffenheit der Ware wesentlichen Umfang einnimmt. Ist Gefahr im Verzug, hat der Käufer bei Wandlung die bestmögliche Verwertung der Ware für uns vorzunehmen. Uns ist Gelegenheit, ohne dass wir hierzu verpflichtet sind, zur Ersatzlieferung zu geben, sofern dem Käufer durch die verspätete Lieferung kein Schaden entsteht. Ansprüche des Käufers aufgrund von Fehlern auf Schadensersatz einschließlich entgangenem Gewinn oder wegen sonstiger Vermögensschäden sind ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.
7. Können wir aus Gründen höherer Gewalt, wozu auch Streiks, Boykott, Stürme auf See, Maschinenausfall, Einflüsse aus Kriegshandlungen usw. zählen, unseren Lieferverpflichtungen nicht nachkommen, so können beide Teile vom Vertrag zurücktreten. Irgendwelche Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.
8. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bedingungen wirksam.
9. Gerichtsstand für sämtliche sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Fulda, wenn der Kunde Kaufmann oder eine juristische Person des öffentl. Rechts ist. Wir sind jedoch berechtigt, den Käufer auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen. Für die Lieferung unserer Waren gilt ausschließlich deutsches Recht als vereinbart.